

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 8/2000**  
 (53. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 22. September 2000

**INHALT****I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fachbereiche**

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 9. Dezember 1998 .....	78
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 9. Dezember 1998 .....	83

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fachbereiche

### Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Dezember 1998

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14 (GKWi) hat am 9. Dezember 1998 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 18. Dezember 1991 und 3. Juni 1992 (AMBI.TU S. 110) in der Neufassung vom 9. April 1996 (AMBI.TU S. 22) wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung der Tätigkeitsbereiche in § 1 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

- „- Verkehrswesen, -technologie und -management
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Umwelttechnik und -management
- Innovations- und Technologiemanagement“

2. Die Aufzählung der technischen Studienrichtungen in § 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „- Verkehrswesen
- Informations- und Kommunikationssysteme“

3. Im § 6 Nr. 1 wird bei der Beschreibung des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienteils zum Fach Elektronische Datenverarbeitung folgende Fußnote 4) hinzugefügt:

„4) Alternativ kann das Fach Wirtschaftsinformatik nach dessen Einrichtung im gleichen Umfang belegt werden, was insbesondere für die Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme empfohlen wird.“

4. Hinter § 6 Nr. 2 D. wird bei der Beschreibung des ingenieurwissenschaftlichen Studienteils unter E. die Studienrichtung Verkehrswesen wie folgt eingefügt:

#### „E. Studienrichtung Verkehrswesen

Fach	Umfang in SWS Vorlesungen und Übungen <sup>1)</sup>	Leistungsnachweise	Prüfung
Höhere Mathematik	12	2 benotete Übungsscheine	mündlich
Physik	3	1 benoteter Übungsschein	--
Maschinenelemente	8	1 benoteter Übungsschein	2 stündige Klausur
Mechanik	12	1 benoteter Übungsschein	2 stündige Klausur
Verkehrssystemplanung	6	1 benoteter Übungsschein	2 stündige Klausur
Werkstofftechnik	6	1 benoteter Übungsschein	--
Summe	47		

5. Hinter dem neuen § 6 Nr. 2 E. wird bei der Beschreibung des ingenieurwissenschaftlichen Studienteils unter F. die Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme wie folgt eingefügt:

#### „F. Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Fach	Umfang in SWS Vorlesungen und Übungen <sup>2)</sup>	Leistungsnachweise	Prüfung
Höhere Mathematik	12	2 benotete Übungsscheine	mündlich
Physik	7	--	mündlich
Grundlagen der Elektrotechnik	11	1 benoteter Übungsschein	3 stündige Klausur
Informatik	12	1 unbenoteter Übungsschein	4 stündige Klausur
Informatik-	6	1 unbenoteter Übungsschein	-- praktikum
Summe	48		

6. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird die Aufzählung der wählbaren Fächer für das Betriebswirtschaftliche Fach I wie folgt ergänzt:

- „- Innovations- und Technologiemanagement
- Strategisches Management“

<sup>1)</sup> Teilweise unter Mitwirkung von Tutoren

<sup>2)</sup> Teilweise unter Mitwirkung von Tutoren

7. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird um den nachfolgenden Satz ergänzt:

„Im Fach Strategisches Management sind drei prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen.“

8. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird um den nachfolgenden Satz ergänzt:

„Im Fach Strategisches Management sind zwei prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen.“

9. In den §§ 7 Abs. 2 A. bis D. Nr. 5 bis 7 werden für alle Studienrichtungen und dazugehörigen Studienschwerpunkte mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 C. Nr. 7 die Texte ab dem Satz „Die Prüfung ist ...“ durch folgenden Text ersetzt:

„Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.“

10. Hinter § 7 Abs. 2 D. wird unter E. die Studienrichtung Verkehrswesen mit drei Studienschwerpunkten und jeweils den Nummern 5, 6 und 7 für die Beschreibung der Technischen Fächer I bis III wie folgt eingefügt:

„E. Studienrichtung Verkehrswesen

Innerhalb dieser Studienrichtung kann zwischen den Studienschwerpunkten „Verkehrstechnik“, „Verkehrsplanung und -steuerung“ sowie „Verkehrslogistik“ gewählt werden.

**Studienschwerpunkt Verkehrstechnik**

Nr. 5

Als Technisches Fach I kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Kraftfahrzeugtechnik
- Luftfahrttechnik
- Schienenfahrzeugtechnik
- Schiffs- und Meerestechnik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Verkehrslogistik
- Verkehrsplanung
- Verkehrspolitik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu

Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 5 und Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Automatisierungstechnik
- Energie- und Rohstoffwesen
- Industrielle Informationstechnik
- Neuartige und weiterentwickelte Bahnsysteme
- Produktionstechnik
- Qualitätssicherung
- Raumfahrttechnik
- Umwelttechnik
- Verkehrswesenprojekt

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

**Studienschwerpunkt Verkehrsplanung und -steuerung**

Nr. 5

Das Technische Fach I umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden und setzt sich aus 2 Fächern zusammen.

(a) Es kann eines der folgenden Fächer im Umfang von 4 SWS gewählt werden:

- Verkehrsplanung
- Verkehrspolitik

(b) Es kann eines der folgenden Fächer im Umfang von 8 SWS gewählt werden:

- Planung im Luftverkehr
- Planung im Schienenverkehr
- Planung im Seeverkehr
- Planung im Straßenwesen

Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis zum gewählten Fach aus (a) vorzulegen. Die Prüfung wird durch den Fachvertreter des aus (b) gewählten Faches unter Einbeziehung der Inhalte beider gewählten Fächer durchgeführt. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Luftverkehr
- Schienenverkehr

- Seeverkehr
- Straßenverkehr
- Verkehrslogistik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 5 (b) und Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Energie- und Rohstoffwesen
- Industrielle Informationstechnik
- Neuartige und weiterentwickelte Bahnsysteme
- Umwelttechnik
- Verkehrswesenprojekt

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

### Studienschwerpunkt Verkehrslogistik

#### Nr. 5

Technisches Fach I:

- Verkehrslogistik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Kraftverkehr
- Luftverkehr
- Schienenverkehr
- Seeverkehr
- Verkehrsplanung
- Verkehrspolitik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem

Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Automatisierungstechnik
- Energie- und Rohstoffwesen
- Industrielle Informationstechnik
- Produktionstechnik
- Qualitätssicherung
- Umwelttechnik
- Verkehrswesenprojekt

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.“

11. Hinter dem neuen § 7 Abs. 2 E. wird unter F. die Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme mit drei Studienschwerpunkten und jeweils den Nummern 5, 6 und 7 für die Beschreibung der Technischen Fächer I bis III wie folgt eingefügt:

#### „F. Studienrichtung

##### Informations- und Kommunikationssysteme

Innerhalb dieser Studienrichtung kann zwischen den Studienschwerpunkten „Hardwaretechnik“, „Softwaretechnik“ sowie „Multimediasysteme“ gewählt werden.

##### Studienschwerpunkt Hardwaretechnik

#### Nr. 5

Technisches Fach I:

- Rechnerentwurf und -architektur

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Automatisierungstechnik
- Betriebs- und Kommunikationssysteme/-netze
- Prozeßdatenverarbeitung

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Computer Graphics/Computer Vision
- Datenbanken und Informationssysteme
- Energie- und Rohstoffwesen
- Expertensysteme
- Industrielle Informationstechnik
- Innovative Anwendungssysteme
- Künstliche Intelligenz
- Materialflußtechnik und Logistik
- Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik
- Produktionstechnik
- Qualitätssicherung
- Softwaretechnik und Systemgestaltung
- Umwelttechnik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Studienschwerpunkt Softwaretechnik

#### Nr. 5

Technisches Fach I:

- Softwaretechnik und Systemgestaltung

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Datenbanken und Informationssysteme
- Industrielle Informationstechnik
- Künstliche Intelligenz

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in

der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Automatisierungstechnik
- Betriebs- und Kommunikationssysteme/-netze
- Computer Graphics/Computer Vision
- Energie- und Rohstoffwesen
- Expertensysteme
- Innovative Anwendungssysteme
- Materialflußtechnik und Logistik
- Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik
- Produktionstechnik
- Programmiersprachen und -systeme
- Prozeßdatenverarbeitung
- Qualitätssicherung
- Rechnerentwurf und -architektur
- Umwelttechnik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Studienschwerpunkt Multimediasysteme

#### Nr. 5

Technisches Fach I:

Multimediasysteme

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

#### Nr. 6

Als Technisches Fach II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Betriebs- und Kommunikationssysteme/-netze
- Computer Graphics/Computer Vision
- Datenbanken und Informationssysteme

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu

Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.

Nr. 7

Als Technisches Fach III kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Jedes noch nicht gewählte Fach zu Nr. 6
- Arbeitswissenschaft
- Energie- und Rohstoffwesen
- Industrielle Informationstechnik
- Innovative Anwendungssysteme
- Kommunikationstechnik
- Künstliche Intelligenz
- Lichttechnik
- Materialflußtechnik und Logistik
- Nachrichtentechnik
- Produktionstechnik
- Programmiersprachen und -systeme
- Prozeßdatenverarbeitung
- Qualitätssicherung
- Rechnerentwurf und -architektur
- Umwelttechnik

Das Fach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Bei der Meldung zur Prüfung ist ein

benoteter Leistungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung ist in der Regel mündlich bzw. wird bei einem Prüfungsfach, dem Lehrveranstaltungen aus einem anderen Studiengang zu Grunde liegen, in der Form durchgeführt, die laut Prüfungsordnung dieses Studienganges gilt. Eine mündliche Prüfung kann durch schriftliche Aufgaben ergänzt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht verloren geht.“

12. § 7 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Integrationsfach:

Das Integrationsfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, es kann maximal auf zwei der folgenden Gebiete mit jeweils 4 Semesterwochenstunden verteilt werden.“

In der Fächeraufzählung zum Integrationsfach wird in § 7 Abs. 2 Nr. 8 folgendes Fach ergänzt:

„- Mensch-Maschine-Systeme“

#### Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin**

Vom 9. Dezember 1998

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14 (GKWi) hat am 9. Dezember 1998 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), folgendes beschlossen:\*)

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachbereiche 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 14 der Technischen Universität Berlin vom 18. Dezember 1991 und 3. Juni 1992 (AMBI.TU S. 120) in der Neufassung vom 9. April 1996 (AMBI.TU S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung der Prüfungsordnung wird um den neuen Paragraphen 13a wie folgt ergänzt:  
„§ 13a Freiversuch“
2. § 3 Abs. 1 zweiter Absatz erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„Innerhalb des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studienteils ist das Studium in einer der mehreren, laut Studienordnung spezifizierten, technischen Studienrichtungen durchzuführen. Der wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienteil ist für alle technischen Studienrichtungen gleich.“
3. § 3 Abs. 8 wird in folgender Fassung neu eingefügt:  
„(8) Für das Verfahren der besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 2 und 4 BerIHG gilt § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten in der Neufassung vom 15. Dezember 1997 (AMBI.TU S. 262). Ein Auszug aus der Ordnung ist der Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.“
4. § 5 Abs. 4 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 9 Abs. 1 wird um den nachfolgenden Satz 3 ergänzt:  
„Werden Fachprüfungen ausschließlich als Prüfungsrelevante Studienleistungen abgelegt, so gelten die Leistungsnachweise für diese Fächer als erbracht.“
7. § 10 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist.  
(3) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Studienleistungen. Lautet

das Urteil über die Leistungen in der Ergänzungsprüfung „ausreichend“ oder besser gemäß § 12, so gilt sie als „bestanden“, im anderen Falle als „nicht bestanden“; sie ist dann als reguläre Fachprüfung abzulegen.

- (4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und deren Durchführung gilt § 7 entsprechend. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.“
8. § 10 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
9. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurden oder gemäß § 14 als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung können nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfung zulassen. Zu den Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von dem Studierenden zu vertreten sind.  
(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Prüfungsform der Erstprüfung durchzuführen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfungen gemäß § 7 durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.“
10. § 13a wird in folgender Fassung neu eingefügt:  
„§ 13a Freiversuch  
(1) Erstmals nicht bestandene oder gemäß § 14 als nicht bestanden geltende Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht werden.  
(2) Erstmals nicht bestandene oder gemäß § 14 als nicht bestanden geltende Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Hauptprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.  
(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraumes einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.  
(4) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden längere Krankheitszeiten und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet; andere Gründe müssen im Einzelfall vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.“
11. In § 15 Abs. 1 werden im Unterabsatz 3 Satz 3 vor den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden“ eingefügt.
12. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
„Die Studienarbeit kann durch ein Projekt ersetzt werden (vgl. § 9 Abs. 3)“
13. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 20. Juli 2000

**Anlage zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 9. Dezember 1998**

**Besondere Prüfungsberatung**

(Auszug aus der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991 (AMBI.TU S. 29) in der Neufassung vom 15. Dezember 1997 (AMBI.TU S. 262))

**§ 13a – Besondere Prüfungsberatung**

(1) Studentinnen und Studenten werden zu einer besonderen Studien- und Prüfungsberatung eingeladen,

1. sofern sie die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sie sich für das Fachsemester zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Grundstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei bzw. fünf überschreitet,
2. sofern die Meldung zur Abschlußprüfung (Magisterprüfung, Diplom-Hauptprüfung oder Staatsexamen) nicht erfolgt ist und sie sich für das Fachsemester des Hauptstudiums zurückmelden wollen, das die Regelstudienzeit des Hauptstudiums nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung um drei überschreitet. Soweit die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung, gemessen an dem Teil der Regelstudienzeit für das Grundstudium, verspätet abgelegt worden ist, erhöht sich die Fachsemesterzahl entsprechend.

(2) Die Fachbereiche bzw. die zuständigen Gemeinsamen Kommissionen haben eine besondere Prüfungsberatung anzubieten. Die besondere Prüfungsberatung wird von allen prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen (Beraterinnen / Beratern) gemäß geltender Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs / Teilstudiengangs durchgeführt.

(3) Studentinnen und Studenten, die gemäß Absatz 1 zu einer besonderen Prüfungsberatung eingeladen werden, sind mindestens 6

Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des laufenden Semesters von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung darüber zu informieren und mit Hinweis auf diese Vorschrift einzuladen. Es ist die Liste der Beraterinnen und Berater mit ihren Universitätsanschriften sowie diese Ordnung den Studierenden mit der Einladung bekanntzugeben.

(4) Bei Inanspruchnahme dieser besonderen Prüfungsberatung hat die Studentin bzw. der Student das Recht, sich aus der Liste gemäß Absatz 3 Satz 2 eine Beraterin bzw. einen Berater auszuwählen. Sie bzw. er hat mit der Beraterin bzw. dem Berater einen Termin zu vereinbaren. Studentinnen und Studenten haben das Recht, bei den Beratungen ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen

(5) Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen bzw. Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Wird über die besondere Prüfungsberatung ein Protokoll angefertigt, so kann dieses einen Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan enthalten, der unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eine zügige Beendigung des jeweils zur Rede stehenden Studienabschnittes ermöglicht. Ein Studienverlaufs- oder Prüfungszeitplan hat empfehlenden Charakter, die Nichteinhaltung zieht keine Sanktionen, insbesondere keine Zwangsanmeldung zu Fachprüfungen, nach sich. Aus der Beratung darf auch sonst keine Verpflichtung für die Studentinnen und Studenten entstehen.

(7) Die besondere Prüfungsberatung erfolgt durch Beraterinnen und Berater für jeden Studiengang und jeden Teilstudiengang, für den eine Immatrikulation besteht. Über die Teilnahme erhalten die Studentinnen und Studenten einen Nachweis von den Beraterinnen und Beratern.

Studentinnen und Studenten werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme an einem besonderen Beratungsgespräch bei der Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegt haben.